



Klasse B

Ziehen von leichten Anhängern (bis 750 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht):

Gewichtsverhältnis: Das doppelte momentane Gesamtgewicht des Anhängers (Eigengewicht und Zuladung) darf das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.

$$\text{Eigengewicht Zugfahrzeug} + 75 \text{ kg} > 2 \times (\text{momentanes}) \text{ Gesamtgewicht Anhänger}$$

Ziehen von schweren Anhängern (über 750 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht):

Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge darf höchstens 3500 kg betragen.

$$\text{Summe höchstes zulässiges Gesamtgewicht Zugfahrzeug} + \text{Anhängers} \leq 3500 \text{ kg}$$

Gewichtsverhältnis: Das Ziehen von Anhängern mit Auflaufbremse ist nur zulässig, wenn das momentane Gesamtgewicht des Anhängers weder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den bei der Genehmigung festgesetzten (und in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen) Wert übersteigt.

$$\text{Höchstes zulässiges Gesamtgewicht Zugfahrzeug} \geq (\text{momentanes}) \text{ Gesamtgewicht Anhänger}$$

Zusatzinfo: Bei geländegängigen PKW, Kombis oder LKW ist das 1,5-fache des höchsten zulässigen Gesamtgewichts maßgebend, wenn in der Zulassungsbescheinigung keine geringere Anhängelast vermerkt ist.

Für die Einhaltung der Anhängelast laut Zulassungsbescheinigung ist nur das momentane Gesamtgewicht des Anhängers maßgeblich, nicht das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers.